

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0207/09-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

22.06.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Besetzung der Einigungsstelle nach § 71 Landespersonalvertretungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt für die bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zu bildende Einigungsstelle folgende Mitglieder:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Herrn Dieter Albrecht | Dezernent I |
| 2. Frau Grit Pieper | Amtsleiterin Finanzen und Personal |
| 3. Frau Christiane Brademann | Sachgebietsleiterin Personal |

Stellvertreter:

Herrn Peter Dißmann

juristischer Sachbearbeiter

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes muss bei jeder obersten Dienstbehörde für die jeweilige Amtszeit der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet werden.

Oberste Dienstbehörde ist gemäß §§ 131 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf der Kreistag.

Die Amtszeit der am 31. März 2009 neu gewählten Personalvertretung beträgt gemäß § 26 PersVG Bbg vier Jahre.

Die Einigungsstelle entscheidet in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen. Sie ist eine unabhängige Stelle für den Fall der Nichteinigung zwischen der Dienststellenleitung und der zuständigen Personalvertretung.

Die Einigungsstelle besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, wovon drei vom Kreistag und drei weitere Mitglieder vom Personalrat bestellt werden und einem weiteren unparteiischen Mitglied, auf das sich Dienststelle und Personalrat einigen. Das unparteiische Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben und führt den Vorsitz.

Der bisherige Vorsitzende der Einigungsstelle, der Vorsitzende Richter am VG Berlin a.D., Herr Alexander Wichmann, hat mit Schreiben vom 22.04.2009 sowohl gegenüber der Dienststelle, als auch gegenüber dem Personalrat seine Bereitschaft erklärt, den Vorsitz der Einigungsstelle auch in der neuen Wahlperiode wieder zu übernehmen.

Die Kosten für die Einigungsstelle trägt die Dienststelle (§ 71 Abs. 7 PersVG Bbg).